

(Berichterstatter Abg. Schmidt.)

(A) fonds für Geistliche, bringt einen Fehlbetrag von 5640 M. 18 Pf. Diese Mindereinnahme ergibt sich hauptsächlich aus der durch das Gesetz vom 3. Mai 1898 erfolgten Aufhebung des § 8 des Gesetzes Nr. 49 vom 8. April 1872, wodurch die Kirche mit werbendem Vermögen von einem Beitrage zum Emeritierungsfonds befreit wird.

Es sind in den meisten Ausgabetiteln kleine Ersparnisse gemacht worden, die zu besonderen Bemerkungen keine Veranlassung geben und insgesamt nur 38,961 M. 23 Pf. betragen. Tit. 14 dagegen weist eine Etatüberschreitung von 73,845 M. 30 Pf. auf, so daß sich eine Mehrausgabe von 34,884 M. 07 Pf. ergibt. Diese erfordert im Verein mit der Mindereinnahme eine Erhöhung des Zuschusses um 40,243 M. 33 Pf., so daß sich derselbe auf 4,943,103 M. 35 Pf. stellt, während er im Etat nur mit 4,901,714 M. vorgesehen war. Nach der Übersicht D ist weder bewegliches, noch unbewegliches Vermögen vorhanden.

Die Oberrechnungskammer hat Erinnerungen nicht gezogen, und die Rechenschaftsdeputation stellt deshalb den Antrag:

die Kammer wolle beschließen, die Etatüberschreitung in Tit. 14 in Höhe von 73,845 M. 30 Pf. nachträglich zu genehmigen.

(B)

Präsident: Auch hierzu wird das Wort nicht gewünscht. Ich schließe die Debatte.

„Will die Kammer dem eben gehörten Antrage beitreten?“

Einstimmig.

Wir kommen nun zu Punkt 4: „Schlußberatung über den schriftlichen Bericht der Finanzdeputation A über Kap. 94 und 95, ausschließlich des Tit. 8b, c, d und e von Kap. 95B des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1908/09, Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen sowie Seminare betreffend, und über die hierauf bezüglichen Petitionen.“ (Drucksache Nr. 333.)

Ich bin gebeten worden, die Debatte über Kap. 94 und 95 gemeinsam zu eröffnen. — Die Kammer ist damit einverstanden, wie ich hiermit konstatiere.

Ich eröffne nunmehr die Debatte zu Kap. 94 und 95 und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Sekretär Dr. Seezen: Meine Herren! Kap. 94, Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen, erfordert für die laufende Etatperiode einen Zuschuß von gemeinjährig etwa 3,120,000 M., das sind rund 315,000 M. mehr als in der vorigen Periode, wenn man dem Zuschusse der letzteren einen entsprechenden Teil der Pensionen und Unterstützungen, welche bisher für sämtliche Arten von Lehrern bei Kap. 96 eingestellt waren, hinzurechnet; bei Kap. 95, Seminare, dagegen wird erfordert ein Zuschuß von etwa 3,650,000 M. gemeinjährig, also unter der gleichen eben erwähnten Voraussetzung ungefähr 490,000 M. mehr. Während der letzten 10 Jahre hat bei dem ersteren Kapitel der Zuschuß sich annähernd verdoppelt und bei Kap. 95 eine noch etwas stärkere Steigerung erfahren. Diese Zahlen beweisen, daß den beiden Kapiteln neben ihrer außerordentlichen Bedeutung für die geistige Bildung und Entwicklung des Volkes auch eine nicht geringe finanzielle Wichtigkeit zukommt, und daß der sächsische Staat auch in unserer Zeit die Pflege der idealen Aufgaben keineswegs vernachlässigt, daß er vielmehr hierfür selbst hohe Opfer zu bringen stets bereit ist.

Meine Herren! Der Hauptteil des Aufwandes entfällt auf die Gehälter und anderen persönlichen Ausgaben, was bei der Natur der Kapitel an sich selbstverständlich und immer so gewesen, diesmal aber noch mehr als gewöhnlich der Fall ist, da diese Kapitel in besonderem Maße unter dem Zeichen der Besoldungsfrage stehen.

Die Neuordnung der Besoldungsverhältnisse für sämtliche Kategorien von Lehrern, also auch für die der höheren Schulanstalten, ist, wie Sie wissen, während des vorigen Landtages von der Kammer als notwendig bezeichnet und von der Königl. Staatsregierung für den jetzigen Etat in Aussicht gestellt worden, und die demgemäß nunmehr von der Staatsregierung gemachten Vorschläge sind im Etat selbst und in den im Berichte wiedergegebenen Äußerungen des Königl. Kultusministeriums niedergelegt.

Sehr begreiflich ist, daß in Erwartung der Neuordnung die verschiedenen Lehrergruppen der Regierung und den Ständen ihre Wünsche in Petitionen unterbreitet haben.

Diese Petitionen haben in Verbindung mit den Stateinstellungen der Deputation Veranlassung gegeben nicht nur zu einer Prüfung der Einzelheiten, sondern auch zur Behandlung der mannigfachen

(D)